

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Gansterer-Bognar**

### 1. Allgemeines

1.1 Alle in diesen Bedingungen gebrauchten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

1.2 Mit Anmeldung durch den/die Ausbildungswerber/in bzw. Leistungsbezieher (in der Folge geschlechtsneutral als „Kunde“ bezeichnet) erteilt diese/r einen Ausbildungsauftrag an die Fahrschule Gansterer-Bognar, Inh. Mag. Michaela Bognar (in der Folge kurz als „Fahrschule“ bezeichnet) unter Festlegung der/des von der Fahrschule angebotenen Ausbildungspakete/s. Der Ausbildungsvertrag kommt nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Bestätigung der Anmeldung durch die Fahrschule zustande. Die DSGVO ist im Kundenlogin vom Kunden online oder auf einem Ausdruck zu bestätigen.

1.3 Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

1.4 Handelt es sich bei dem Kunden um eine/n Verbraucher/in im Sinne des § 1 KSchG, so sind ihm diese Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ist dies von ihm mittels Unterschrift bei der Anmeldung zu bestätigen.

1.5 Diese Geschäftsbedingungen werden einschließlich der von der Fahrschule angebotenen Ausbildungs- und Leistungspakete in den für die Anmeldung zur Ausbildung bestimmten Räumen der Fahrschule und auf der Homepage ersichtlich gemacht. Der Aushang des jeweils geltenden Fahrschultarifes erfolgt nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 KFG mit dem in § 63c KDV vorgeschriebenen Inhalt (Paketpreise und die darin enthaltenen Leistungen).

### 2. Umfang und Inhalt des Ausbildungsvertrages

2.1 Der Umfang der Ausbildung richtet sich nach dem anlässlich der Anmeldung oder durch gesonderten Auftrag gebuchten Ausbildungs- oder Leistungspaket.

2.2 Die Ausbildungs- und Leistungspakete beinhalten

2.2.1 die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichtes nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere KFG 1967, KDV 1967, FSG 1997 und die entsprechenden für die jeweilige Führerscheinklasse oder Zusatzcodes geltenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung oder die Grund- und Weiterbildung nach GWB (C95 bzw. D95);

2.2.2 die Vorstellung zur und Betreuung bei der ersten behördlichen Fahrprüfung am Standort der Fahrschule, falls dies Bestandteil des gebuchten Ausbildungs- und Leistungspaketes ist;

2.2.3 die Vorstellung zu und Betreuung bei allfälligen Wiederholungsprüfungen sind dezidiert nicht innerhalb der Kosten des Erstauftrages.

2.2.4 die Mehrphasenausbildung nach bestandener Fahrprüfung für die Klassen A1, A2, A oder B sind dezidiert nicht innerhalb der Kosten des Erstauftrages.

2.3 die Durchführung von theoretischem und praktischem Unterricht nach dem Erstantritt und vor allfälligen Wiederholungsprüfungen sind nicht Teil des Erstauftrages und werden gesondert verrechnet.

2.4 Der Unterricht erfolgt in Form von Gruppenkursen, soweit sich aus der Beschreibung des jeweiligen Ausbildungs- und Leistungspaketes nichts anderes ergibt.

2.5 Vereinbarte Kurstermine können von der Fahrschule bei technischen Mängeln des Fahrzeugs verschoben werden. Werden entfallene Termine oder Teilleistungen nachgeholt bzw. zu einem späteren Termin angeboten, stehen dem Kunden für den Fall, dass ein allfälliger Schaden durch die Fahrschule nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, keine über die Nachholung der Teilleistung hinausgehenden Ersatzansprüche zu.

### 3. Vertragsdauer

3.1 Der Ausbildungsauftrag beginnt mit der Anmeldung (Bestätigung der AGB's und Datenschutzrichtlinien) zum gewünschten Leistungs- bzw. Ausbildungsauftrag.

3.2 Der Vertrag endet mit Bestehen der Fahrprüfung bzw. der Ausstellung der Ausbildungsbestätigung. Ist jedoch vereinbart, dass die zweite Ausbildungsphase Gegenstand der Ausbildung sein soll, endet der Vertrag erst mit erfolgreicher Absolvierung der zweiten Ausbildungs-

phase. Bei Ausbildungen für die Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 endet der Vertrag mit der Absolvierung der gesamten vorgeschriebenen Ausbildung.

3.3 Hat der Kunde innerhalb von 18 Monaten ab Ausbildungsbeginn die Fahrprüfung nicht erfolgreich bestanden (bzw. bei der Klasse AM sowie Code 96 bzw. Code 111 nicht die gesamte Ausbildung absolviert), endet der Vertrag 18 Monate nach Ausbildungsbeginn. Abweichend davon wird bei der Ausbildung um eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (L17) eine Frist von 24 Monaten festgelegt. Die Fortführung der Ausbildung ist möglich und wird in Punkt 13 geregelt.

3.4 Beginnt der Kunde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Ausbildungsauftrages mit der Ausbildung, so endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist. Umfasst der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebene zweite Ausbildungsphase, so gilt der Vertrag als beendet, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen (einschließlich Nachfristen) für die Module der zweiten Ausbildungsphase nicht eingehalten wurden.

3.5 Der Vertrag endet auch dann vorzeitig, wenn die Behörde die für die Zulassung zur Fahrprüfung erforderlichen persönlichen Voraussetzungen des Kunden als nicht gegeben erachtet. Die bis zur nachweislichen Mitteilung durch den Kunden an die Fahrschule von der Fahrschule erbrachten Leistungen sind nach den Bestimmungen des Punktes 10.6 abzugelten.

#### 4. Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht

4.1 Mit der Anmeldung bestätigt der Kunde, dass er die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung für den Erwerb der angestrebten Lenkberechtigung und für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase erbringen muss, um eine gesetzeskonforme Ausbildung zu absolvieren.

4.2 Verfügt der Kunde zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht über eine verbindliche behördliche Entscheidung bzw. über das Ergebnis der kraftfahrrechtlich vorgeschriebene ärztliche Untersuchung betreffend die Voraussetzungen zur Erlangung der angestrebten Lenkberechtigung, so treffen ihn die in Punkt 9.6 festgelegten Zahlungspflichten der sich daraus ergebenden vorzeitigen Endigung des Vertrags, wenn er die oben genannten persönlichen Voraussetzungen nicht erbringt. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die gesundheitliche Eignung für das erfolgreiche Durchlaufen der allenfalls erforderlichen zweiten Ausbildungsphase nicht erbringt.

4.3 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommenden, die Fahrtüchtigkeit und/oder die Verkehrszuverlässigkeit negativ beeinflussenden Mitteln steht, so wird er vom theoretischen und praktischen Unterricht bzw. im gegebenen Fall vom Besuch der Module der zweiten Ausbildungsphase ausgeschlossen.

#### 5. Theoretischer Unterricht

5.1 Der vollständige Besuch eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden theoretischen Unterrichtes ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung der im § 10 Führerscheingesetz 1997 angeführten Bestätigung. Daher obliegt dem Kunden die vollständige Absolvierung des den theoretischen Teil der Ausbildung insgesamt abdeckenden Gruppenkurses.

5.2 Für den Fall, dass der Kunde verpflichtend zu besuchende Teile des Unterrichts, aus welchen Gründen auch immer versäumt, hat er diese innerhalb eines anderen geschlossenen Gruppenkurses, nötigenfalls auch an einem anderen Ort, nachzuholen. Die Fahrschule ist berechtigt, vom Kunden Entgelt nach dem Fahrschultarif zu verlangen, wenn der Grund des Versäumens nicht in ihrer Sphäre lag.

5.3 Das Theoriepaket beinhaltet den einmaligen Besuch des Theoriekurses (ausgenommen beim Paket „Premium“ und „Best of All“), das PC-Training unlimited und das Absolvieren der Prüfungsgarantie (95% oder mehr)

#### 6. Theoretische Prüfung

6.1. Voraussetzung für das Ablegen der theoretischen (PC) Prüfung ist der abgeschlossene Kurs und ein gültiges Arztgutachten und ein abgegebenes EU Passfoto.

- 6.2. Die Anmeldung zur theoretischen Prüfung muss mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Prüfungstermin im Fahrschulbüro erfolgen.
- 6.3. Bei Ab- oder Ummeldungen (bis 18 Uhr am Montag vor der Prüfung) bzw. alle späteren Abmeldungen oder ein Nichterscheinen bei der Prüfung wird eine Aufwandsentschädigung lt. Tarif verrechnet.
- 6.4. Am Prüfungstag benötigt die Aufsichtsperson einen amtlichen, gültigen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Führerschein); Sollte kein Ausweis vorgelegt werden, so ist ein Prüfungsantritt nicht möglich und es wird ein Prüfungsplatz lt. Tarif verrechnet.
- 6.5. Seitens der Fahrschule wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtsperson für die theoretische Führerscheinprüfung von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen abgestellt wird. Die Aufsichtsperson hat neben der Kontrolle der Personalia darauf zu achten, dass die Prüfung ordnungsgemäß stattfindet.
- 6.6. Die Fahrschule ist gesetzlich verpflichtet, Manipulationen bei Prüfungen rigoros zu unterbinden und zu verhindern. Der Kunde stimmt allen technischen Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten der Räumlichkeiten in der Fahrschule zu und wird auch den Mitarbeitern der Fahrschule unbeschränkten Zugriff auf dessen persönliche Gegenstände gewähren, sofern diese der notwendigen Überwachung der Prüfungssituationen dienen.
- 6.7. Im Falle einer negativen Prüfung wird eine entsprechende Wiederholungsgebühr verrechnet (ausgenommen bei absolvierter Prüfungsgarantie im PC-Raum der Fahrschule vor der Prüfung – 2 x 95% oder mehr für das absolvierte Modul; bei mehreren Modulen müssen die 95% auch in allen Modulen der gleichen Vorprüfung absolviert worden sein.)
- 6.8. Ein Prüfungsantritt innerhalb von 12 Monaten ab Ausbildungsbeginn ist im Paketpreis inkludiert. Wird die PC-Prüfung danach absolviert, so ist ein Prüfungsplatz pro Modul lt. Tarif zu bezahlen.

## 7. Praktischer Unterricht (Fahrausbildung)

- 7.1 Voraussetzung - außer bei der Klasse AM vor dem 20. Geburtstag, Code 96 oder Code 111 - für den Beginn der praktischen Fahrausbildung im Rahmen einer Führerscheinausbildung ist die durch einen nach § 34 FSG bestellten Arzt festgestellte körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der angestrebten Führerscheinklasse. Die Einhaltung allenfalls von der Behörde erteilter Bedingungen oder Auflagen obliegt dem Kunden. Alle sich aus der Nichteinhaltung von der Behörde erteilter oder gesetzlich bestehender Bedingungen oder Auflagen durch den Kunden ergebenden Rechtsfolgen sind vom Kunden zu tragen. Somit kann die Ausbildung auf Risiko des Kunden auch ohne gültiges Arztgutachten begonnen werden. Eine Prüfung ist aber nicht möglich.
- 7.2 Die Benutzung der Schulfahrzeuge und Schulungseinrichtungen ist dem Kunden nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet. Den Anordnungen dieses Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 7.3 Die Dauer einer Unterrichtseinheit (Fahrlektion) beträgt 50 Minuten. Der Preis der Fahrlektion und etwaiger Zuschläge (zeitliche Staffelung) richtet sich nach den bei Vertragsabschluss geltenden Tarifbestimmungen. Dieser Preis gilt für das abgeschlossene Paket. Darüberhinausgehende Fahrlektionen werden lt. aktuellem Tarif verrechnet.
- 7.4 Bei der Fahrausbildung ist den Anordnungen des Fahrlehrers unbedingt Folge zu leisten. Ein Schadenersatzanspruch der Fahrschule bei Zuwiderhandeln durch den Kunden ergibt sich nach den Bestimmungen des Schadenersatzrechts.
- 7.5 Die Fahrlektion beginnt am Standort oder am Übungsplatz der Fahrschule und endet dort.
- 7.6 Wird eine Fahrlektion über Wunsch des Kunden an einem anderen Ort begonnen und/oder beendet, ist die Wegzeit des Fahrlehrers zwischen diesen Orten und dem Standort der Fahrschule einzurechnen. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildung nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in diesen Fällen die Netto-Ausbildungszeit insgesamt die jeweils für die angestrebte Ausbildung festgelegte Mindestausbildungszeit nicht unterschreiten darf.
- 7.7 Das Mitfahren Dritter im Schulfahrzeug während der Fahrlektionen ist nur mit Zustimmung der Fahrschulleitung gestattet. Gleiches gilt für die Mitnahme von Tieren. Die Fahrschule ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn dadurch das Ziel der Fahrausbildung oder allgemein die physische oder psychische Leistungsfähigkeit oder die Aufnahmefähigkeit des Kunden beeinträchtigt würde.

7.8 Die praktische Ausbildung auf Fahrzeugen der Klassen A, A1, A2, Code 111 und Moped ist nur mit geeigneter Schutzausrüstung gestattet. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass unsere Kunden über die Pflicht ausreichender Schutzkleidung zu tragen, informiert werden. Bei nicht ausreichender Schutzkleidung, sowohl bei Fahrstunden als auch bei der Praxisprüfung, wird das Fahren ausnahmslos verweigert. Die gebuchten Leistungen werden in voller Höhe in Rechnung gestellt.

7.9 Absagen von Fahrlektionen, oder Wiederholungskursen durch den Kunden sind bis zu 48 Stunden (2 Werktage; zB.Fahrstunden für Montag spätestens bis Donnerstag) vor dem Termin der Fahrlektion oder des Wiederholungskurses persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail an die Fahrschule, Letzteres mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 10.8 angeführten Kostenfolgen ein.

## 8. Zweite Ausbildungsphase/Ergänzungsausbildung

8.1 Für die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung sind die Bestimmungen über Voraussetzungen zur Teilnahme am Unterricht sowie den theoretischen und praktischen Unterricht (Punkte 4 bis 7) sinngemäß anzuwenden.

8.2 Absolviert der Kunde die zweite Ausbildungsphase oder eine Ergänzungsausbildung, wird davon ausgegangen, dass er die für die bereits erteilte Lenkberechtigung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Bei begründeten Zweifeln darüber kann der Abschluss und/oder Erfüllung des Ausbildungsvertrags von einer mit einem Fahrlehrer zu absolvierenden Probefahrt abhängig gemacht werden.

8.3 Fehlen die Voraussetzungen für die zweite Ausbildungsphase, so sind diese vom Kunden nachzuholen.

8.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Fristen innerhalb der die zweite Ausbildungsphase stattzufinden hat, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde rechtzeitig vor Ablauf der Fristen konkrete Termine für die Durchführung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Ausbildungsmodul (Perfektionsfahrt, Fahrsicherheitstraining etc.) zu vereinbaren.

8.5 Die Fahrschule trifft keine wie immer geartete Nachforschungspflicht oder Haftung für die Einhaltung der Fristen der vorgeschriebenen Module der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden. Der Kunde ist für die Einhaltung der Fristen selbst verantwortlich.

8.6 Die Fahrschule verpflichtet sich nach Absolvierung der kraftfahrrechtlich vorgeschriebenen Stufen der zweiten Ausbildungsphase durch den Kunden die diesen Umstand im Zentralen Führerscheinregister einzutragen. Dem Kunden ist auf Wunsch eine Bestätigung über das jeweils absolvierte Modul auszustellen.

8.7. Absagen von Fahrlektionen im Rahmen der Mehrphasenausbildung durch den Kunden sind bis zu 48 Stunden (2 Werktage; Fahrstunden für Montag spätestens bis Donnerstag) vor dem Termin der Fahrlektion oder des Wiederholungskurses persönlich, schriftlich (einlangend) oder per E-Mail an die Fahrschule, Letzteres mit Lesebestätigung durch die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Bei verspäteten Absagen treten die in Punkt 10.8 angeführten Kostenfolgen ein. Beim Fahrsicherheitstraining ist eine Stornierung mehr als 14 Werktage vor Trainingsbeginn kostenfrei; innerhalb von 14 bis 5 Werktagen vor Trainingsbeginn werden 50% der Kursgebühr in Rechnung gestellt. Bei Stornierung innerhalb von 5 Werktagen und bei Nichterscheinen wird die gesamte Kursgebühr in Rechnung gestellt. Die Nennung einer Ersatzperson ist jederzeit möglich. Die Stornierung muss schriftlich im Fahrschulbüro erfolgen.

## 9. Fahrprüfung

9.1 Nach Absolvierung des praktischen und theoretischen Unterrichts im Umfang des gebuchten Ausbildungspakets hat die Fahrschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde in angemessenem Zeitraum dem Kunden einen Prüfungstermin anzubieten.

9.2 Die Anmeldung zur behördlichen Fahrprüfung erfolgt durch die Fahrschule, wenn durch geeignete Feststellung das Erreichen des Ausbildungszieles in der Theorie und Praxis voraussichtlich gewährleistet erscheint.

9.3 Die Einteilung der Plätze bei Prüfungsterminen erfolgt durch die Fahrschule. Diese kann sich durch eine simulierte Fahrprüfung (Vorprüfung) in Theorie und / oder Praxis vor der

Vergabe des Platzes vom Vorhandensein der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse abändern.

9.4 Wird festgestellt, dass der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht erlangt hat, ist die Ausbildung zur Erlangung des Ausbildungszieles fortzusetzen.

9.5 Hält der Kunde nach Mitteilung des Prüfungstermins an ihn nicht sämtliche Terminvereinbarungen einschließlich allfälliger Vorprüfungstermine ein, so kann die Fahrschule die dem Kunden gemachte Prüfungsterminzusage zurücknehmen.

9.6 Absagen von behördlichen Prüfungsterminen sind bis zu 7 Werktagen vor dem Termin schriftlich (einlangend), persönlich, per Telefax oder per E-Mail (mit Lesebestätigung) an die Fahrschule ohne weitere Kosten möglich. Später erfolgende Absagen oder das Nichterscheinen zum Prüfungstermin, aus welchen in seiner Interessenssphäre auch immer liegenden Gründen (z.B. Erkrankung, Unfall) des Kunden, berechtigen die Fahrschule zur Verrechnung des laut Tarif vorgesehenen Leistungsentgelts.

9.7 Zur behördlichen theoretischen und praktischen Fahrprüfung hat der Kunde einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis mitzubringen.

9.8 Vertragsgegenstand ist die Vorbereitung zur Fahrprüfung, nicht die erfolgreiche Ablegung der Fahrprüfung selbst. Auf den bloßen Umstand des Nichtbestehens der Fahrprüfung können daher keine Ansprüche begründet werden. In diesem Fall kann entweder die Ausbildung entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Defiziten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Punkte 4 bis 7 zu wiederholen oder das Vertragsverhältnis beendet werden.

9.9 Im Falle einer negativen Prüfung wird eine entsprechende Wiederholungsgebühr beim nächsten Prüfungsantritt verrechnet.

9.10 Die Fahrschule übernimmt bei der Lenkerprüfung Teile der Organisation, hat aber keinen Einfluss auf Art und Weise der Durchführung der praktischen Prüfung. Die Prüfer sind vom Amt der NÖLReg bestellt und die Prüfung ist als Rechtsakt zwischen Behörde und Kunde zu sehen. Die Fahrschule hat dabei keinen Rechtsgegenstand. Grundlage der praktischen Prüfung stellt das Prüferhandbuch dar. Sollte die Prüfung nicht rechtens abgelaufen sein, die der Ansprechpartner das Amt der NÖLReg Abteilung RU6.

## 10. Ausbildungskosten; Verrechnung; Zahlungsverzug; Kosten versäumter Termine; Vertragsauflösung

10.1 Die Ausbildungskosten bestimmen sich nach den für die Ausbildungs- und Leistungspakete bei Vertragsabschluss gültigen Tarif laut Aushang. Treten nach Abschluss des Ausbildungspaketes Tarifierhöhungen ein, treffen diese bei den das gebuchte Ausbildungspaket übersteigenden Leistungen zu. Sämtliche behördliche Abgaben und Gebühren, die Kosten für die ärztliche Untersuchung, ärztliche Fachgutachten und/oder psychologische Gutachten sowie der Erste-Hilfe-Kurs sind nicht Gegenstand des Ausbildungsauftrags und vom Kunden gesondert zu bezahlen. Alle Preise beinhalten, wenn nicht anders angegeben, die gesetzliche Umsatzsteuer von 20%.

10.2 Bei Beginn der Ausbildung bzw. bei Beginn einer zweiten Ausbildungsphase hat der Kunde eine Anzahlung zu leisten. Ist diese Anzahlung durch Teilleistungen der Fahrschule aufgebraucht, hat der Kunde auf Aufforderung der Fahrschule weitere Anzahlungen in der Höhe der voraussichtlich auflaufenden Ausbildungskosten bzw. der Kosten der zweiten Ausbildungsphase zu bezahlen.

10.3 Vor Antritt zur Fahrprüfung erfolgt über die bis zu diesem Termin angelaufenen Ausbildungskosten eine Zwischenabrechnung durch die Fahrschule. Ergibt sich bei dieser Zwischenabrechnung ein Saldo zugunsten der Fahrschule, so ist der aushaftende Betrag vor Antritt zur behördlichen Fahrprüfung vom Kunden zu entrichten. Ein Saldo zu Gunsten des Kunden wird von der Fahrschule nach bestandener Fahrprüfung zurückerstattet.

10.4 Ist die zweite Ausbildungsphase nicht Bestandteil des Ausbildungsauftrages, so sind die obigen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, wobei die Fahrschule anstatt einer Zwischenabrechnung eine Endabrechnung zu legen hat.

10.5 Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 3.4 wird ein Kostenersatz in der Höhe von 30% der Summe von Anmeldegebühren, Versicherung und jeweils gebuchtem Ausbildungspaket verrechnet.

10.6 Im Fall des Vertragsendes gemäß Punkt 3.5 (Nichterfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrprüfung) hat der Kunde die bis zu seiner Mitteilung an die Fahrschule die von ihm bis dahin in Anspruch zu nehmenden bzw. genommenen Leistungen zu bezahlen.

10.7 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. über dem gesetzlichen Basiszinssatz zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu bezahlen. Die Fahrschule ist bei Zahlungsverzug berechtigt, ihre Leistungen gegenüber dem Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Außenstandes auszusetzen.

10.8 Soweit in diesen Geschäftsbedingungen für den konkreten Fall nicht Anderes bestimmt ist, ist die Fahrschule berechtigt, bei nicht erfolgter Inanspruchnahme vereinbarter Leistungen/Teilleistungen, welche durch den Kunden aus welchen, in seiner Interessenssphäre liegenden Gründen auch immer (z.B. Krankheit, Unfall) versäumt wurden, den im Tarif jeweils für diese Leistung/Teilleistung vorgesehenen Preis zu verrechnen.

10.9 Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen und nicht konsumierten Leistungen an den Kunden kann nur erfolgen, wenn dieser durch den Amtsarzt aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt wird. In einem solchen Fall ist ein von dem zuständigen Amtsarzt ausgestelltes Attest binnen 2 Wochen nach Bekanntwerden der Ablehnung vorzulegen.

10.10 Eine vorzeitige Vertragsauflösung auf Wunsch des Kunden (z.B. Freigabe an eine andere Fahrschule, Stornierung der Anmeldung,...) wird mit einer Bearbeitungsgebühr lt. Tarif verrechnet.

### 11. Online Lernprogramm

Das online Lernprogramm gilt ab Aktivierung 18 Monate.

### 12. Ablauffristen

Der Gesetzgeber gibt laut KfG folgende Ablauffristen bei der Ausbildung vor:

Arztuntersuchung und der Bescheid für private Fahrten ist maximal 18 Monate gültig

Die PC Prüfung ist für jedes Modul 18 Monate gültig

Die Ausbildung darf nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht länger als 18 Monate unterbrochen wurde. Als Ausbildungsteil gilt eine Fahrlektion oder ein Theoriekurs; dezitiert nicht eine Privatfahrt im Sinne des §122KfG oder L17. Prüfungen sind KEINE Ausbildungsteile.

Zur praktischen Fahrprüfung können gemäß §10 Abs 2 FSG nur Kandidaten zugelassen werden, die den Erste Hilfe Kurs und gültiges ärztliches Attest und die erforderliche Fahrschulausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen haben.

### 13. Verlängerung der Ausbildung

Punkt 3.3 dieses Vertrages regelt, dass 18 Monate nach Auftragsbeginn (24 Monate bei L17) jeder Ausbildungsvertrag abläuft. Ein Zusatz zum Ausbildungsvertrag zu den aktuell gültigen Tarifbestimmungen sowie unter Beachtung individueller Anrechenbarkeit von Ausbildungsteilen des alten Vertrages wird zur Verlängerung der Ausbildung zwischen Kunde und Fahrschule für 12 Monate abgeschlossen. Die zusätzlich gebuchten Pakete (Premium, Best of All, Stornopakete bei Krankheit,..) haben eine Gültigkeit von 18 Monaten (bei L17 24 Monaten) nach Auftragsbeginn und müssen bei Bedarf erneuert werden.

### 14. Erfassung der Kundendaten; Datenschutz

14.1 Mit der Anmeldung erteilt der Kunde die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu seiner Person durch Fahrschule nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

14.2 Den Kunden betreffende personenbezogene Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Fahrschule und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die zur Administration während der Ausbildung und die Erfüllung des Ausbildungsvertrags erforderlichen Vorgänge unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Aufgaben der erforderlich ist.

14.3 Eine Übermittlung der Kundendaten im jeweils erforderlichen Umfang erfolgt im Rahmen des Ausbildungsvertrags und der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich an die jeweils

zuständigen Behörden. Ansonsten wird eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte sowie die Erstellung Personen-bezogener Auswertungen ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4 Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrags jede Änderung seiner in der Anmeldung angegebenen Daten, wie z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

### 15. Haftung

15.1 Die Fahrschule ist ausschließlich zur Vermittlung der für die theoretische und praktische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des KFG, des FSG oder der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung (GWB) und im Umfang des abgeschlossenen Ausbildungsvertrags verpflichtet. Sie übernimmt aber keine Haftung für einen nicht eingetretenen Prüfungserfolg.

15.2 Weiters übernimmt die Fahrschule keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von persönlichen Gegenständen der Kunden während der Teilnahme an der theoretischen oder praktischen Ausbildung, sofern der Fahrschule bzw. ihren Beauftragten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Übrigen ist jede Haftung der Fahrschule ausgeschlossen, soweit es sich nicht um Personenschäden oder um vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden handelt.

15.3 Mit den privaten Ausbildungs- bzw. Übungsfahrten darf erst dann begonnen werden, wenn die angegebenen Ausbilder die Ausbildungsbescheide von der zuständigen Behörde ausgehändigt bekommen haben. Weiters sind die „L“-Tafeln vorne und hinten an den Scheiben des PKW's gut sichtbar zu befestigen. Die Benützung des Übungsplatzes mit den Privatfahrzeugen in der Sandgasse 5, in 2620 Neunkirchen erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur mit einem gültigen Bescheid erfolgen. Die Fahrschule übernimmt für etwaige Schäden keine Haftung.

### 16. Rechtsform; Gerichtsstand

16.1 Inhaberin der Fahrschule ist Mag. Michaela Bognar.

16.2 Für Streitigkeiten aus dem Ausbildungsvertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Standort der Fahrschule zuständigen des Gerichtes vereinbart. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat der Kunde im Inland seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so gilt diese Gerichtsstandsvereinbarung nur dann, wenn der Sitz der Fahrschule im Sprengel des Hauptwohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung des Kunden liegt.

Fassung vom: 01.04.2026